



# Satzung

**Turnverein 1864/04 Lamsheim e.V.**



**Weisenheimer Straße 56  
67245 Lamsheim**

**Postfach 1107  
67241 Lamsheim**



## Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines .....	3
§ 1	Name .....	3
§ 2	Sitz und Eintragung .....	3
§ 3	Geschäftsjahr .....	3
§ 4	Zweck .....	3
§ 5	Gemeinnützigkeit .....	3
B.	Mitgliedschaft .....	3
§ 6	Zusammensetzung der Mitglieder .....	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 9	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste .....	4
C.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
§ 10	Allgemeine Rechte und Pflichten .....	4
§ 11	Beiträge, Gebühren .....	4
§ 12	Wahl- und Stimmrecht .....	4
D.	Die Organe des Vereins .....	4
§ 13	Die Vereinsorgane .....	4
§ 14	Mitgliederversammlung .....	5
§ 15	Der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) .....	6
§ 16	Der geschäftsführende Vorstand .....	6
§ 17	Der erweiterte Vorstand .....	6
§ 18	Die Revisoren .....	7
§ 19	Abteilungen .....	7
E.	Vereinsjugend .....	7
§ 20	Vereinsjugend .....	7
F.	Sonstige Bestimmungen .....	7
§ 21	Vergütungen .....	7
§ 22	Datenschutz im Verein .....	7
G.	Schlussbestimmungen .....	8
§ 23	Auflösung des Vereins .....	8
§ 24	Gültigkeit dieser Satzung .....	8

Vorbemerkung:

*Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.*



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

### A. Allgemeines

#### § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Turnverein 1864/04 Lamsheim e.V.“. Er wurde am 25. Februar 1864 in Lamsheim gegründet.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz-

#### § 2 Sitz und Eintragung

Der Verein hat seinen Sitz in 67245 Lamsheim / Pfalz und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nr. 20401 eingetragen.

#### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports einschließlich der Heranbildung und Förderung der Jugend im Bereich des Sports und entsprechender anderer damit verbundener kultureller Aufgaben.

Alle politischen, konfessionellen und rassistischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

#### § 5 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere die Förderung des Sports.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Beschaffung und Erhaltung von Sportgeräten sowie durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege und sportlicher Veranstaltungen.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### B. Mitgliedschaft

#### § 6 Zusammensetzung der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a.) Natürlichen Personen:  
Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- b.) Juristischen Personen

#### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.) Über die Aufnahme im Verein entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Antragsablehnung ist der Gesamtvorstand verpflichtet, die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- 3.) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

#### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
  - a.) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
  - b.) durch Ausschluss aus dem Verein / Streichung aus der Mitgliederliste (§9)
  - c.) durch Tod
  - d.) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

- 2.) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Jahres erklärt werden. Die schriftliche Kündigung muss bis spätestens 30. November beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

### § 9 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1.) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
  - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
  - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
  - sich grob unsportlich verhält;
  - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3.) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4.) Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder.
- 5.) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 6.) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Mitteilung der Entscheidung an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- 7.) Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Aufhebung des Ausschließungsbeschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 8.) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### § 10 Allgemeine Rechte und Pflichten

- 1.) Das Mitglied hat das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und sich den Einrichtungen der Abteilungen zu bedienen.
- 2.) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und aktiv unterstützen und Schädigungen seines Rufes, seines Satzungszweckes und seines Vermögens verhindern.
- 3.) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

### § 11 Beiträge, Gebühren

Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und außerordentlicher Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.

### § 12 Wahl- und Stimmrecht

- 1.) Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2.) Mit vollendetem 18. Lebensjahr können Mitglieder in den Gesamtvorstand gewählt werden. Mit vollendetem 18. Lebensjahr können Mitglieder auch als Vereinsjugendleiter gewählt werden. Bei der Wahl des Vereinsjugendleiters haben alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Stimmrecht.

## D. Die Organe des Vereins

### § 13 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Gesamtvorstand bestehend aus:



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

---

- dem geschäftsführenden Vorstand (§ 16)
- dem erweiterten Vorstand (§ 17)
- c.) die Revisoren (§18)

### § 14 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung soll bis zum 31. März des Kalenderjahres durchgeführt werden.  
Sie hat folgende Aufgaben:
  - a.) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
  - b.) Berichte der Abteilungen
  - c.) Bericht des Schatzmeisters
  - d.) Bericht der Revisoren
  - e.) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - f.) Wahlen
  - g.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h.) Ehrungen
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
  - a.) kann der geschäftsführende Vorstand einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder
  - b.) muss der geschäftsführende Vorstand einberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.  
  
Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden, spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.  
Dies geschieht durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim bei ortsansässigen Mitgliedern und bei nicht ortsansässigen Mitgliedern durch Anschreiben (Brief oder Email).
- 4.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- 5.) Alle Mitglieder können bis 14 Tage vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand einreichen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.  
Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Wahlen und Anträge als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Über alle Tagesordnungspunkte ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (i.d. Regel vom 1. Vorsitzenden) zu unterzeichnen ist.
- 9.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Beim Ausbleiben des 1. bzw. 2. Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- 10.) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und die Pressevertreter zulassen.
- 11.) Wahl und Stimmrecht der Mitglieder siehe §12.
- 12.) Alle Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.
- 13.) Es werden gewählt:
  - bei geraden Jahreszahlen der geschäftsführende Vorstand und die Revisoren
  - bei ungeraden Jahreszahlen der erweiterte Vorstand (Pressewart, Kulturwart, Beisitzer)



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

- 14.) Kann bei den Wahlen kein geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB bestellt werden, beruft der Wahlleiter innerhalb 28 Kalendertagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.
- 15.) Geht aus dieser erneuten Wahl abermals kein geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB hervor, beantragt der bisherige geschäftsführende Vorstand oder gegebenenfalls der Versammlungsleiter binnen 14 Kalendertagen die Bestellung eines "Notvorstandes in dringenden Angelegenheiten" nach § 29 BGB beim Amtsgericht.

### § 15 Der Gesamtvorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand)

- 1.) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- a.) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- b.) Entgegennahme von Austritten und Feststellung ihrer Wirksamkeit.
- c.) Ausschluss von Mitgliedern gem. § 9
- d.) Genehmigung der Gründung neuer Abteilungen.
- e.) Entscheidung über Anträge der Abteilungen (außer Finanzen).
- f.) Unterstützung bei der Verwirklichung aller beschlossenen Veranstaltungen - sportlich, gesellig, kulturell -.
- g.) Benennung eines Versammlungsleiters jeweils vor der Jahreshauptversammlung und Unterbreitung von Wahlvorschlägen.
- h.) Kommissarische Bestellung von ausgeschiedenen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

- 2.) Zusammentritt des Gesamtvorstandes:

Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme, auch bei Doppelfunktion. Der Gesamtvorstand ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.  
Bei Ausschluss gemäß § 9 Abs.4, der 2/3 Mehrheit.

- 3.) Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

### § 16 Der geschäftsführende Vorstand

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Mitgliederverwalter
- dem Schriftführer

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. und 3. Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten, wobei jeweils 2 Mitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.

Der geschäftsführende Vorstand beschließt in seiner ersten Vorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung.

Sie darf Zweck und Satzung in keiner Weise entgegenstehen.

- 2.) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Doppelfunktion besteht nur einfaches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4.) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

### § 17 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- den Abteilungsleitern bzw. deren Stellvertretern
- dem Pressewart



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

---

dem Kulturwart

dem Vereinsjugendleiter

den Beisitzern (mindestens 8, höchstens 15 Personen)

### § 18 Die Revisoren

Die Revisoren prüfen einmal jährlich die gesamte Buchhaltung des Vereins mit allen Konten und Kassen, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Konten und Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Revisoren beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Die Revisoren gehören dem Gesamtvorstand nicht an.

### § 19 Abteilungen

- 1.) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließen.
- 2.) Abteilungsleiter, Stellvertreter und Sportwarte werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 3.) Eine "Abteilungsordnung" darf der Vereinssatzung in keiner Weise entgegenstehen.

## E. Vereinsjugend

### § 20 Vereinsjugend

- 1.) Alle Jugendlichen und junge Erwachsene des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Ihnen wird die Möglichkeit gegeben, sich über das sportliche Angebot hinaus im Sinne der jugendfördernden Maßnahmen zu betätigen, entsprechende Veranstaltungen durchzuführen und zu besuchen.
- 2.) Die Steuerung der Vereinsjugendarbeit obliegt dem Vereinsjugendleiter. Er wird von der Vereinsjugend gewählt. Der Vereinsjugendleiter arbeitet mit den Jugendleitern der Abteilungen zusammen.
- 3.) Die Vereinsjugend kann sich ihre "Jugendordnung" selbst geben. Die "Jugendordnung" darf der Vereinssatzung in keiner Weise entgegenstehen. Der Gesamtvorstand muss die Jugendordnung genehmigen.

## F. Sonstige Bestimmungen

### § 21 Vergütungen

- 1.) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2.) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Einstellung von Voll- und Teilzeitkräften beschließen.
- 3.) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Arbeitskräften und Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4.) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Darüber entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 22 Datenschutz im Verein

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a.) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b.) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c.) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d.) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.



## Satzung des Turnvereins 1864/04 Lamsheim e.V.

---

- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 Auflösung des Vereins**

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, nur zu diesem Zweck, mit einer Frist von 28 Kalendertagen einberufenen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Nachfolgeverein in 67245 Lamsheim, der ebenfalls als steuerbegünstigter anerkannt sein muss, der es dann unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Sollte kein neuer Verein gegründet werden, so fällt das Vermögen an die "Sportstiftung Pfalz", mit der Maßgabe, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports, in 67245 Lamsheim, zu verwenden.

#### **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.03.2018 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- 4.) Über alle in der Satzung und im BGB nicht vorhergesehenen Fälle entscheidet der Gesamtvorstand.

Lamsheim, den 05.06.2018